

**Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft
der Philologischen Fakultät**

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (S. 435), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Januar (Ausschlussfrist). Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission. Diese besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/dozentinnen und einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin der beteiligten Fächer sowie einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Philologischen Fakultät, das nicht zum Kreis der Fachvertreter/Fachvertreterinnen gehört. Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- ein mindestens dreijähriges Studium in einem sprachwissenschaftlichen Studiengang oder einem philologischen Studiengang mit sprachwissenschaftlicher Schwerpunktbildung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat; über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission;
- über sehr gute Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache (Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - durch einen Sprachtest nachzuweisen sind. Bewerber/Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nur in einer dieser beiden Sprachen über Kenntnisse auf Niveau C1 verfügen und in der anderen Kenntnisse auf Niveau B2 nachweisen, können unter Vorbehalt zugelassen werden; die Sprachkenntnisse auf Niveau C1 sind in diesem Fall spätestens bei der Einschreibung nachzuweisen.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular der Universität Freiburg;
 - beglaubigte Kopien des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium sowie ein Transcript of Records (Leistungsübersicht), aus dem die Studieninhalte hervorgehen (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule);
 - gegebenenfalls ein Nachweis über den Sprachtest für das Deutsche und/oder Englische;
 - zwei Gutachten bzw. Empfehlungsschreiben von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in deutscher oder englischer Sprache);
 - ein „letter of motivation“ (zwei bis drei Seiten in deutscher oder englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden;
 - ein Essay in englischer oder deutscher Sprache im Umfang von ca. 2.500 Wörtern zu einem selbst gewählten linguistischen Thema, das Bezug auf eines der sechs sprachwissenschaftlichen Module des Studienganges „European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft“ nimmt;
 - ein tabellarischer Lebenslauf („curriculum vitae“) im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher oder englischer Sprache).

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses am 15. Januar das Hochschulstudium bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde muss der Universität Freiburg in diesem Fall spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden.

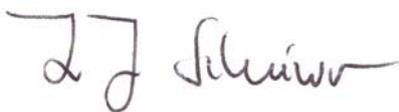
Sofern der Bewerber/die Bewerberin das Hochschulstudium bis zum Bewerbungsschluss am 15. Januar noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Zusätzlich ist die Bestätigung der Zulassungskommission vorzulegen, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg (gemäß § 3 Absatz 1) abgeschlossen wurde.

(3) Die Bewerbung ist zu richten an die Geschäftsführung des Englischen Seminars der Universität Freiburg.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2010. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 11. November 2003, zuletzt geändert am 09. Oktober 2006, außer Kraft.

Freiburg, den 12. November 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor